

DI Andreas Schreiner
Goldbergstraße 2
7122 Gols

Tel.Mobile: 0650/5984831
E-Mail: andreas.schreiner@sonnenmulde.at

Gols, 31. 7. 2018

An das österreichische Parlament
per mail: begutachtung@parlament.gv.at

Stellungnahme zur TKG-Novelle 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Stellungnahmefrist, die am 31.07.2018 endet, nehme ich zu den in Form eines Ministerialentwurfes des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegten und geplanten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003, **insbesondere jedoch des Amateurfunkgesetzes 1998** Stellung und erteile gleichzeitig meine **ausdrückliche Zustimmung**, dass diese Stellungnahme veröffentlicht wird.

Im Detail schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme des Österreichischen Versuchssenderverbandes an, die Ihnen sicherlich bekannt ist. Darum werde ich hier nicht näher auf Details eingehen, möchte aber auf die mir am dringlichsten erscheinende Problematik hinweisen.

So sehr ich eine Verwaltungsvereinfachung und die Entfernung alten, „toten“ Rechts begrüße, kann ich bei der Integration des bestehenden Amateurfunkrechts in das Telekommunikationsgesetz keines dieser beiden Ziele erkennen. Vielmehr steht zu befürchten, dass das ganz und gar nicht tote Amateurfunkrecht, das im übrigen auf internationalen Verträgen beruht, mit einer gänzlich anderen Rechtsmaterie mit diametral entgegengesetzten Aufgaben und Zielen vermischt wird. Als Beispiel soll hier auf kommerzielle Telekommunikationsanwendungen einerseits, und den verpflichtend nichtkommerziellen Charakter des Amateurfunks andererseits hingewiesen werden!

Dies kann keinesfalls zu klareren und einfacheren Verhältnissen beitragen die eine effizientere Verwaltung zuließen, eher steht zu befürchten dass dadurch Ungenauigkeiten und Gesetzeslücken einfließen es der Verwaltung, und den Funkamateuren schwierig machen werden gesetzeskonform zu agieren.

Grundsätzlich spricht nichts gegen, und sogar vieles für eine Modernisierung des geltenden Amateurfunkrechts, schon allein aufgrund der weitergehenden technischen Entwicklung dieses experimentellen Funkdienstes und der ebenfalls fortschreitenden Entwicklung der internationalen Verträge. In einem eigenen Amateurfunkgesetz mit dazu passenden Durchführungsverordnungen sind diese Modernisierungen aber jedenfalls besser aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

